

Antrag

der Abgeordneten Bernd Scheelen, Nicolette Kressl, Joachim Poß, Ingrid Arndt-Brauer, Sabine Bätzing, Dr. Hans-Peter Bartels, Lothar Binding, Petra Ernstberger, Martin Gerster, Iris Gleicke, Bettina Hagedorn, Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Sönke Rix, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Carsten Sieling, Franz Thönnnes, Manfred Zöllmer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Zukunft öffentlich-rechtlicher Sparkassen sichern - Privatisierung verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die schwarz-gelbe Landesregierung in Schleswig-Holstein setzt mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Sparkassen aufs Spiel. Im Fall seiner Realisierung droht der Gesetzentwurf zum Einfallstor für die Privatisierung der Sparkassen in Schleswig-Holstein zu werden. Dies würde den Bestand des Verbunds der öffentlichen-rechtlichen Sparkassen in Frage stellen und hätte somit über Schleswig-Holstein hinaus gravierende negative Auswirkungen auf den gesamten Sparkassensektor.

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des deutschen Bankensystems. Sparkassen verfolgen ein regional und an der realen Wirtschaft ausgerichtetes Geschäftsmodell. Sie versorgen mittelständische Unternehmen mit Krediten. Sie stellen einen umfassenden und diskriminierungsfreien Zugang aller Bevölkerungsteile zu Finanzdienstleistungen sicher. Ohne sie könnte eine flächendeckende geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung auch ländlicher und strukturschwacher Regionen nicht gewährleistet werden. Für die Kommunen sind Sparkassen außerdem ein wichtiger Partner zur Stärkung der Regionen. Sparkassen fördern kommunale Sport-, Kultur-, Jugend- und Sozialeinrichtungen und tragen so zur Finanzierung des Gemeinwesens bei.

Das spezifische Geschäftsmodell der Sparkassen funktioniert dabei nur auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Strukturen, der Einhaltung des Regionalprinzips und der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. Bei einer Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen würden kurzfristige Renditeinteressen zu Lasten der bisherigen Gemeinwohlorientierung in den Vordergrund treten. Privaten muss deshalb auch künftig eine Übernahme von Sparkassen verwehrt bleiben.

Die im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit zur Bildung beschränkt übertragungsfähigen Stammkapitals bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen birgt nach Einschätzung des Bundesverbandes der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und anderer Sachverständiger die Gefahr eines Verstoßes gegen europäisches Wettbewerbsrecht und nimmt damit das Risiko eines Dammbrechts zur Privatisierung der Sparkassen in Kauf.

Bereits die Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital wirft grundlegende sparkassenrechtliche Probleme auf. Stammkapital und die Möglichkeit seiner Übertragung bietet den Sparkassen keine betriebswirtschaftlichen Vorteile. Strukturfragen, insbesondere die Fusion von Sparkassen – lassen sich mit den bestehenden sparkassenrechtlichen Mitteln ohne den Einsatz von Stammkapital lösen. Die Bildung und Veräußerung von Stammkapital stellt aber die öffentliche Zweckbindung der Sparkassen in Frage. Sparkassen werden zu Finanzbeteiligungen, die bei Nichterreichen einer gewünschten Rendite veräußert werden können. Es wird somit Veräußerungsdruck erzeugt. Bereits die Einführung einer Stammkapitaloption – auch bei eingeschränkter Übertragbarkeit – stellt daher den ersten Schritt in Richtung Privatisierung dar.

Anders als in anderen Ländern, die die Bildung von Kapitalanteilen vorsehen, soll nach dem schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf eine Übertragung vom Stammkapital aber nicht nur auf andere öffentlich-rechtliche Sparkassen und kommunale Träger möglich sein. Einbezogen wird nämlich auch die Haspa-Finanzholding, die Trägerin einer freien Sparkasse ist. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass es sich bei der Haspa um ein privates Rechtssubjekt handelt. Auch die EU-Kommission hat bereits deutlich erkennen lassen, dass sie die Haspa-Finanzholding als Privaten einordnen wird.

Wird die Übertragbarkeit des Stammkapitals nicht auf den öffentlich-rechtlichen Bereich beschränkt, liegt eine Teilprivatisierung vor, bei der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die europäischen Grundfreiheiten, hier insbesondere der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, anwendbar sind. Eine Privilegierung bestimmter Rechtsträger gegenüber anderen potentiellen Investoren wäre dann unzulässig.

Die EU-Kommission könnte wegen der unzulässigen Veräußerungsbeschränkung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Private Investoren könnten sich auf eine Gleichstellung mit der Haspa-Finanzholding berufen. Ein nicht zugelassener Privater, der bereit wäre, einen höheren Kaufpreis als ein öffentlich-rechtlicher Erwerbsinteressent zu bezahlen, könnte sich auf das europäische Diskriminierungsverbot berufen und sich ggf. in die Sparkassen hineinklagen. Im Ergebnis könnte so der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf dazu dienen, eine Öffnung des Sparkassensektors für Private zu erzwingen – mit weitreichenden faktischen Folgen für alle Sparkassen in Deutschland, deren Kunden und die Regionen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- sich im Interesse einer flächendeckenden und allen Bevölkerungsteilen zugänglichen Versorgung mit Finanzdienstleistungen für eine Stärkung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen im deutschen Bankensystem einzusetzen;
- sich zur Erhaltung der öffentlichen Zweckbindung der Sparkassen gegen die Möglichkeit zur Bildung von Stammkapital und deren beschränkter Übertragbarkeit einzusetzen;
- gegenüber der schleswig-holsteinischen Landesregierung darauf zu dringen, dass diese ihren Gesetzentwurf zurückzieht und eine Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen öffentlich-rechtlicher Sparkassen auf Private ausgeschlossen bleibt;

Berlin, den 8. Juni 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*